

# Informationsschreiben für den Einbau eines Gartenwasser-/Absetzungszählers

## Allgemeine Informationen:

Nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Talheim können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

Der Nachweis von nicht eingeleiteten Frischwassermenge muss durch die Messung über einen besonderen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) erbracht werden.

Als Zählergebühr werden nach § 42 a der Abwassersatzung ein monatlicher Betrag von 1,70 € berechnet. Auf Antrag des Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Talheim wird von der Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG), der die technische Betriebsführung der Wasserversorgung in der Gemeinde Talheim obliegt, ein geeichter Wasserzähler eingebaut.

Es können nur Wasserzähler ab einer Größe von  $Q_3=4$  eingebaut werden.

Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist nach jeweils 6 Jahren aus eichrechtlichen Gründen zu ersetzen.

## Ablauf:

1. Antragstellung des Grundstückseigentümers bei der Gemeinde Talheim auf Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr sowie der Einbau eines Absetzungszählers.
2. Genehmigung des Antrages durch die Gemeinde Talheim und Weiterleitung der Kontaktdaten des Grundstückseigentümers an die Heilbronner Versorgungs GmbH.
3. Soweit notwendig müssen durch den Grundstückseigentümer (z.B. durch eine Installateurfirma) die technischen Vorrichtungen nach DIN 1988 für den Einbau des Wasserzählers geschaffen werden.
4. Kontaktaufnahme mit der Heilbronner Versorgungs GmbH (Tel.07131/56 4162) hinsichtlich einer Terminvereinbarung vor Ort und die Wahrnehmung der Zählerinstallation.
5. Rückgabe des Einbauprotokolls des neuen Wasserzählers durch die Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG ) an die Gemeinde Talheim.
6. Mitteilung des Wasserzählerstandes im Rahmen der jährlichen Selbstabletung für die Jahresverbrauchsabrechnung an die Gemeinde Talheim.
7. Berücksichtigung des gemeldeten Wasserzählerstandes bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr bei der nächsten Verbrauchsabrechnung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner Gemeindeverwaltung Talheim: Frau Reisinger (Tel.:07133/9830-34)

Zurück an:  
Gemeinde Talheim  
- Steueramt -  
74388 Talheim



## Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers für die Absetzung von Schmutzwassergebühren

Nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Talheim können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

Der Nachweis von nicht eingeleiteten Frischwassermengen muss durch die Messung über einen besonderen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) erbracht werden.

Hiermit beantragen ich/wir den Einbau eines Wasserzählers für die Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr. Die Bedingungen im Informationsschreiben für den Einbau eines Gartenwasserzählers habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Kundennummer:

Buchungszeichen: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Objekt: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift Antragsteller/in)

Der Einbau eines Wasserzählers für die Gartenwassernutzung zur Absetzung der Schmutzwassergebühr wird genehmigt.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift Gemeinde Talheim)

Antrag mit den Kontaktdaten weitergeleitet an die HNVG am: \_\_\_\_\_

Kontaktaufnahme mit dem/der Antragsteller/in durch die HNVG erfolgt am: \_\_\_\_\_

Einbau des Gartenwasser-/Absetzungszähler durch die HNVG durchgeführt am: \_\_\_\_\_

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift HNVG)